

Emissionshandelssystem der EU: Reform nach 2020

Im Juli 2015 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Reform des Emissionshandelssystems (EHS) der EU für den Zeitraum 2021–2030 vor. Der Vorschlag für eine Richtlinie enthält strengere Beschränkungen für Treibhausgasemissionen, damit die Klimaschutzziele der EU für 2030 erreicht werden, wobei energieintensive Industrien gleichzeitig vor dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen geschützt werden sollen. Das Parlament soll auf seiner Plenartagung im Februar darüber abstimmen.

Hintergrund

Im [Rahmen der EU für die Klima- und Energiepolitik bis 2030](#) ist das Ziel festgelegt, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 40 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. Dieses Ziel entspricht auch der internationalen Verpflichtung der EU im Rahmen des Übereinkommens von Paris. Das [EU-EHS](#) ist ein entscheidendes Instrument der EU-Klimaschutzpolitik. Es gilt für mehr als 11 000 Kraftwerke und Industrieanlagen, die 45 % der Emissionen verursachen. Es wird durch Legislativvorschläge ergänzt, die auf Senkungen der Emissionen nach 2020 in Bereichen ausgelegt sind, die nicht in den Rahmen des EU-EHS fallen: die [Lastenteilungsverordnung](#) und eine Verordnung zu [Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft](#), über die im Dezember 2017 eine Einigung im Trilog erzielt werden konnte.

Vorschlag der Kommission

Der [Vorschlag](#) der Kommission betrifft Phase 4 des EHS (2021–2030) und umfasst drei wesentliche Bestandteile:

Ehrgeizigerer linearer Kürzungsfaktor für die Treibhausgasemissionen. Die Anzahl der Emissionszertifikate soll ab 2021 jährlich um 2,2 % (derzeit 1,74 %) verringert werden, um in den vom EHS erfassten Bereichen bis 2030 eine Senkung der Treibhausgasemissionen um 43 % gegenüber dem Stand von 2005 zu erzielen.

Neue Bestimmungen für die kostenlose Zuteilung. Die Industrie würde – bei veränderten Bestimmungen und Kriterien – weiterhin kostenlose Zertifikate erhalten. Die effizientesten Unternehmen in jenen Branchen, deren internationale Wettbewerbsfähigkeit dem Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt ist, sollen bis zu 100 % der benötigten Zertifikate erhalten, sofern die Gesamtnachfrage das Angebot nicht übersteigt.

Unterstützung von Innovationen und Modernisierung. Über einen neuen Innovationsfonds soll finanzielle Unterstützung für Vorhaben im Bereich erneuerbare Energieträger, Abscheidung und Speicherung von CO₂ sowie Innovationen mit emissionsmindernder Wirkung gewährt werden, während die Modernisierung der Energiesysteme in den einkommensschwächeren EU-Mitgliedstaaten mit einem neuen Modernisierungsfonds gefördert werden soll. Beide Fonds sollen aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten finanziert werden.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Das Parlament hat seinen [Standpunkt](#) zu der Reform des EU-EHS am 15. Februar 2017 angenommen. Gegenstand seiner Änderungsanträge waren die Beseitigung überschüssiger Zertifikate, das wirksame Vorgehen gegen die Verlagerung von CO₂-Emissionen, die Verwendung der Einnahmen aus Versteigerungen für Klimaschutzmaßnahmen, bessere Finanzierungsinstrumente und die Bekämpfung der Emissionen aus Schiff- und Luftfahrt. Die interinstitutionellen Verhandlungen wurden im April 2017 aufgenommen und führten zu einer [Einigung im Trilog](#), die am 9. November 2017 erzielt werden konnte. Der lineare Faktor für die Emissionssenkung läge – wie von der Kommission vorgeschlagen – bei 2,2 %. Im Zeitraum 2019–2023



würden jährlich 24 % der gesamten überschüssigen Zertifikate in die [Marktstabilitätsreserve](#) fließen, und ab 2023 würden die Zertifikate, die sich über die Anzahl aller im Vorjahr versteigerten Zertifikate hinaus in der Reserve befinden, verfallen. Der Anteil der Zertifikate, die kostenlos an die Industrie vergeben werden, könnte im Bedarfsfall um drei Prozentpunkte gesteigert werden, um eine Verlagerung von CO₂-Emissionen zu unterbinden. Die Mitgliedstaaten der EU können freiwillig Zertifikate löschen, um einzelstaatliche klima- bzw. energiepolitische Maßnahmen zur Nachfragesenkung auszugleichen. Der Modernisierungsfonds würde nicht zur Finanzierung von Energieerzeugung auf der Basis von Kohle verwendet (ausgenommen Anlagen, die in den zwei ärmsten Mitgliedstaaten für Fernwärme genutzt werden, sofern eine entsprechende Anzahl der kostenlosen Zuteilungen für die Modernisierung des Energiesektors für Investitionen verwendet wird, die nicht im Zusammenhang mit Kohle stehen). Am 28. November 2017 genehmigte der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit des Parlaments (ENVI) die vorläufige Einigung, über die nun im Plenum abgestimmt werden muss.

Bericht für die erste Lesung: [2015/0148 \(COD\)](#);
federführender Ausschuss: ENVI; Berichterstatlerin: Julie
Girling (ECR, Vereinigtes Königreich). Weitere
Informationen finden Sie in dem Briefing zu [laufenden
Gesetzgebungsverfahren der EU](#) über diesen Vorschlag.

